

Anlage Investitionsgüter

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese ANLAGE INVESTITIONSGÜTER gilt in Verbindung mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Herstellung und Lieferung von INVESTITIONSGÜTERN.
- 1.2 Die geschuldete LEISTUNG des LIEFERANTEN in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von INVESTITIONSGÜTERN, deren Umfang, Spezifikation und Terminierung wird in den ANLAGEN PROJEKT gesondert vereinbart.

2. Allgemeine Pflichten

- 2.1 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat der LIEFERANT die INVESTITIONSGÜTER in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal, eigenen Arbeitsschuttmitteln und, soweit erforderlich, mit eigenen Geräten, Maschinen und Werkzeugen herzustellen.
- 2.2 Der LIEFERANT erklärt, dass er alle für die Herstellung und Lieferung des INVESTITIONSGUTS maßgeblichen Unterlagen, Dokumente und Informationen zur Kenntnis genommen (und erforderlichenfalls beschafft) hat, den Umfang der LEISTUNG, den Verwendungszweck und die Verwendungsumgebung des INVESTITIONSGUTS und die daraus resultierenden Anforderungen kennt.
- 2.3 Hat GRAMMER dem Lieferanten in den VERTRAGSBEDINGUNGEN Vorgaben jeglicher Art in Bezug auf die LEISTUNG gemacht, insbesondere in den ANLAGEN PROJEKT, hat der LIEFERANT diese Vorgaben umfassend zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit, auch im Abgleich der Inhalte gemäß Ziffer 2.2. Hat der LIEFERANT aufgrund dieser Prüfung Zweifel, Bedenken oder weiteren Informationsbedarf, wird er dies gegenüber GRAMMER unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 2.4 Der LIEFERANT hat GRAMMER regelmäßig und unaufgefordert über den Fortschritt der LEISTUNGEN zur Herstellung des INVESTITIONSGUTS, insbesondere über den Abschluss von MEILENSTEINEN zu informieren.
- 2.5 Der LIEFERANT ist verpflichtet, das INVESTITIONSGUT sowie während der Herstellung des INVESTITIONSGUTS abgrenzbare (Teil-)LEISTUNGEN eindeutig und dauerhaft als Eigentum von GRAMMER oder dessen Kunden zu kennzeichnen, einen geeigneten Nachweis über die Eigentumskennzeichnung (z.B. durch Fotos) an GRAMMER zu übermitteln.

3. Betretens- und Prüfrechte

- 3.1 GRAMMER ist jederzeit berechtigt, die LEISTUNG des LIEFERANTEN sowie die Einhaltung der Pflichten aus den VERTRAGSBEDINGUNGEN selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen.

- 3.2 Der LIEFERANT räumt GRAMMER und/oder einem von GRAMMER beauftragten Dritten ein Besichtigungsrecht während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr Ortszeit) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der LIEFERANT ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit zu treffen; diese Maßnahmen dürfen die Durchführung der Überprüfung und/oder dessen Ergebnis nicht beeinflussen.

4. Lieferung, Termine

- 4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Lieferant das INVESTITIONSGUT an den Ort zu liefern, den GRAMMER in der BESTELLUNG bestimmt hat, dort zu montieren, zu installieren und nach erfolgreicher Inbetriebnahme durch GRAMMER abnehmen zu lassen.
- 4.2 Die zwischen den PARTEIEN vereinbarten Termine sind zwingend einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere Termine der ZWISCHENABNAHME, Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme und Abnahme der INVESTITIONSGÜTER.

5. Projektplan

Die PARTEIEN können vereinbaren, dass der LIEFERANT die LEISTUNGEN zur Herstellung und Lieferung des INVESTITIONSGUTS in einzelnen Teilleistungen („MEILENSTEINE“) zu erbringen hat („PROJEKTPLAN“).

6. Änderungen

- 6.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen ("ÄNDERUNGEN") an den LEISTUNGEN, den MEILENSTEINEN oder dem PROJEKTPLAN ohne Zustimmung von GRAMMER vorzunehmen.
- 6.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet ÄNDERUNGEN, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, gegenüber GRAMMER vorzuschlagen.
- 6.3 Die PARTEIEN können jederzeit ÄNDERUNGEN der LEISTUNGEN nach den Bestimmungen dieser Ziffer verlangen („ÄNDERUNGSVERFAHREN“). Ein ÄNDERUNGSVERFAHREN kann durch den LIEFERANTEN im Rahmen eines ÄNDERUNGSANTRAGS oder durch GRAMMER im Rahmen einer ÄNDERUNGSANFRAGE initiiert werden.

6.4 Änderungsantrag des Lieferanten

- 6.4.1 Beabsichtigt der LIEFERANT, ÄNDERUNGEN an den LEISTUNGEN vorzunehmen oder ist er hierzu gemäß Ziffer 6.2 verpflichtet, hat der LIEFERANT einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung GRAMMERS zur beabsichtigten ÄNDERUNG zu stellen ("ÄNDERUNGSANTRAG").

- 6.4.2 Der ÄNDERUNGSANTRAG muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) eine detaillierte und nachvollziehbare Gegenüberstellung der beabsichtigten **ÄNDERUNGEN** im Vergleich zur vereinbarten **LEISTUNG**;
 - b) eine Darstellung und Begründung der Vor- und Nachteile der **ÄNDERUNG** sowie der Notwendigkeit der **ÄNDERUNG**;
 - c) eine Darstellung der technischen und kaufmännischen Auswirkungen der **ÄNDERUNG**, insbesondere auf den Umfang der **LEISTUNGEN**, auf Termine und Lieferfähigkeit, Preise, Gewicht, bereits erbrachte **LEISTUNGEN**, Ersatzteilhaftung, LCC/RAMs, technische Normen, gesetzliche und behördliche Anforderungen einschließlich etwaiger Zulassungsverfahren und auf sonstige Merkmale der **LEISTUNG** und auf die vertraglichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung der **PARTEIEN**;
 - d) eine Darstellung und die Begründung etwaiger Mitwirkungspflichten von GRAMMER.
- 6.4.3 GRAMMER wird den **ÄNDERUNGSANTRAG** bewerten, soweit erforderlich weitere Informationen beim **LIEFERANTEN** anfordern und über die Zustimmung oder Verweigerung in angemessener Frist entscheiden. Mit der schriftlichen Zustimmung oder Verweigerung ist das **ÄNDERUNGSVERFAHREN** in Bezug auf den **ÄNDERUNGSANTRAG** abgeschlossen.
- 6.4.4 Stimmt GRAMMER dem **ÄNDERUNGSANTRAG** zu, hat der **LIEFERANT** eine Erstmusterprüfung durchzuführen.
- 6.5 Sofern und soweit GRAMMER aufgrund des, im Zusammenhang mit oder infolge der **ÄNDERUNGSANTRAGS** Kosten entstehen, einschließlich interner Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, hat der **LIEFERANT** diese gegen Nachweis zu erstatten.
- 6.6 Der **LIEFERANT** trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund des, im Zusammenhang mit dem und infolge des **ÄNDERUNGSANTRAGS** einschließlich dessen Umsetzung entstehen.
- 6.7 **Änderungsanfrage durch GRAMMER**
- 6.7.1 Unter Angabe der Umfänge der **ÄNDERUNG** sowie des gewünschten Termins zur Umsetzung wird GRAMMER die beabsichtigten **ÄNDERUNGEN** schriftlich mitteilen ("**ÄNDERUNGSANFRAGE**").
- 6.7.2 Der **LIEFERANT** wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen
- a) die **ÄNDERUNGSANFRAGE** bewerten und auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit prüfen;
 - b) GRAMMER eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, die mindestens die Inhalte gemäß Ziffer 6.4.2. enthält
 - c) GRAMMER ein detailliertes **ANGEBOT** zur Umsetzung der **ÄNDERUNG** auf Grundlage des **ÄNDERUNGSANFRAGE** ("**ÄNDERUNGSANGEBOT**") schriftlich unterbreiten. Der **LIEFERANT** ist an das **ÄNDERUNGSANGEBOT** für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten ab Zugang bei GRAMMER gebunden.

- 6.7.3 Über sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund des, im Zusammenhang mit dem und infolge der ÄNDERUNGSANFRAGE einschließlich dessen Umsetzung entstehen, werden die PARTEIEN eine einvernehmliche Vereinbarung treffen.
- 6.8 Das ÄNDERUNGSVERFAHREN in Bezug auf die ÄNDERUNGSANFRAGE wird entweder durch die schriftliche Annahme des ÄNDERUNGSANGEBOTS oder durch Ablauf der sechsmonatigen Annahmefrist gemäß Ziffer 6.7.2 c) abgeschlossen.
- 6.9 GRAMMER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ÄNDERUNGSANGEBOTE anzunehmen. Nimmt GRAMMER das ÄNDERUNGSANGEBOT schriftlich an, ist der LIEFERANT verpflichtet, die darin vereinbarten Änderungen umzusetzen.
- 6.10 Während des ÄNDERUNGSVERFAHRENS ist der LIEFERANT verpflichtet, die LEISTUNGEN gemäß den bisherigen Vereinbarungen zu erbringen, es sei denn, GRAMMER teilt dem LIEFERANTEN schriftlich mit, dass die LEISTUNGEN bis zum Abschluss des ÄNDERUNGSVERFAHRENS eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

7. Zwischenabnahme durch den LIEFERANTEN

- 7.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, während der Herstellung von INVESTITIONSGÜTERN eigene Abnahmen („ZWISCHENABNAHME“) durchzuführen. Die ZWISCHENABNAHMEN umfassen insbesondere Prüfungen und Kontrollen abgrenzbarer LEISTUNGEN der sowie etwaiger MEILENSTEINE hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben von GRAMMER einschließlich der Bestimmungen aus den VERTRAGSBEDINGUNGEN sowie der gesetzlichen Anforderungen.
- 7.2 Der LIEFERANT hat die Durchführung und das Ergebnis der ZWISCHENABNAHME zu protokollieren und GRAMMER das Protokoll unverzüglich zu übergeben.
- 7.3 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die ZWISCHENABNAHME beim LIEFERANTEN auf dessen Gefahr und Kosten.

8. Montage, Installation

- 8.1 Vor Beginn der Montage oder Installation des INVESTITIONSGUTS hat sich der LIEFERANT mit den Örtlichkeiten und den Verhältnissen hinsichtlich aller erforderlichen Belange vertraut zu machen und etwaige Bedenken, Risiken, Probleme oder Voraussetzungen unverzüglich gegenüber GRAMMER schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Das für die Montage oder Installation erforderliche Material hat der LIEFERANT auf eigene Kosten und Gefahr zu stellen.

9. Inbetriebnahme

- 9.1 Vor Inbetriebnahme des INVESTITIONSGUTS hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen getroffen wurden und die Bedienung des INVESTITIONSGUTS ohne Gefahr für Rechtsgüter von GRAMMER oder Dritten erfolgen kann.

- 9.2 Die Inbetriebnahme des INVESTITIONSGUTS setzt eine schriftliche Freigabe und ein durch beide PARTEIEN unterzeichnetes Abnahmeprotokoll durch GRAMMER voraus.

10. Abnahme

- 10.1 Voraussetzungen für eine Abnahme der INVESTITIONSGÜTER durch GRAMMER sind:
- 10.1.1 die mangelfreie Herstellung des INVESTITIONSGUTS durch den LIEFERANTEN;
 - 10.1.2 die vollständige Erfüllung aller LEISTUNGEN einschließlich etwaiger MEILENSTEINE durch den LIEFERANTEN;
 - 10.1.3 eine erfolgreiche Vorabnahme des INVESTITIONSGUTS beim LIEFERANTEN in Anwesenheit von GRAMMER;
 - 10.1.4 die Übergabe der während der Herstellung des INVESTITIONSGUTS erstellten Dokumente und Unterlagen einschließlich der Dokumentation aller erforderlichen LEISTUNGEN;
 - 10.1.5 die Übergabe der bereitgestellten Unterlagen, insbesondere der (Konstruktions-)Zeichnungen, CAD-Daten, Elektroden, Modell- und Funktionsablaufpläne, Werkzeugschildern, Bildern;
 - 10.1.6 die Übergabe der gesamten technischen Dokumentation, sämtlicher Anleitungen und sonstiger für den Betrieb des INVESTITIONSGUTS erforderlichen Dokumente;
 - 10.1.7 die Übergabe sämtlicher erforderlicher Erklärungen (insbesondere, soweit anwendbar: CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung) und Genehmigungen.
- 10.2 Sämtliche Pflichten gemäß dieser Ziffer sind Teil der geschuldeten LEISTUNG und in der vereinbarten Vergütung gemäß BESTELLUNG enthalten.

11. Gewährleistung

- 11.1 Sofern und soweit gesetzlich keine längeren Fristen bestimmt sind, verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche von GRAMMER nach Ablauf von 30 (dreißig) Monaten ab erfolgreicher Abnahme.
- 11.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

12. Eigentum und Eigentumsübertragung, Anwartschaftsrecht

- 12.1 Die PARTEIEN sind sich unwiderruflich einig, dass GRAMMER nach vollständiger Zahlung der in der BESTELLUNG vereinbarten Vergütung das Eigentum an dem INVESTITIONSGUT erwirbt. Werden Teilvergütungen vereinbart, etwa für MEILENSTEINE, so erwirbt GRAMMER das Eigentum am MEILENSTEIN bzw. der darin erbrachten LEISTUNGEN sowie ein anteiliges Eigentum am INVESTITIONSGUT in Höhe des prozentualen Werts der Vergütung der Teilleistung zur Gesamtvergütung für das INVESTITIONSGUT.

- 12.2 Bis zur vollständigen Bezahlung der in der BESTELLUNG genannten Vergütung erhält GRAMMER ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumsübertragung am INVESTITIONSGUT.
- 12.3 Bei zu amortisierenden Vergütungen erhält GRAMMER bis zur vereinbarten Vollamortisation Sicherungseigentum an dem INVESTITIONSGUT.
- 12.4 Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN an der LEISTUNG oder dem INVESTITIONSGUT sind ausgeschlossen.
- 12.5 Der LIEFERANT stellt sicher, dass er im Zeitpunkt der Übereignung an GRAMMER alleinig Verfügungsberechtigt ist und das INVESTITIONSGUT frei von jeglichen Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalten, Pfandrechten oder Zubehörhaftung ist.
- 12.6 Die Übergabe des INVESTITIONSGUTS an GRAMMER kann mittels einer schriftlichen Vereinbarung der PARTEIEN dadurch ersetzt werden, dass der LIEFERANT das INVESTITIONSGUT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt („Leihe“). Im Rahmen der Leihe ist GRAMMER, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich zwischen den PARTEIEN vereinbart ist, jederzeit berechtigt, die Herausgabe des INVESTITIONSGUTS an sich selbst oder Dritte zu verlangen.
- 12.7 Soweit Dritte im Besitz des INVESTITIONSGUTS sind, tritt der LIEFERANT hiermit seinen Herausgabeanspruch gegen diese an GRAMMER ab. GRAMMER ist auch berechtigt etwaige Rechte Dritter an den INVESTITIONSGÜTERN abzulösen. Soweit GRAMMER Rechte Dritter an einem INVESTITIONSGUT ablöst, stellt der LIEFERANT GRAMMER von den daraus entstehenden Kosten in vollem Umfang frei.
- 12.8 GRAMMER ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des INVESTITIONSGUTS, auch im Insolvenzfall des LIEFERANTEN (Aussonderung), unabhängig vom jeweiligen Bearbeitungsstand und dem Fortschritt der LEISTUNGEN zu verlangen. GRAMMER hat ein Vorkaufsrecht für bereits erbrachte LEISTUNGEN und ist insoweit in Abweichung zu den Zahlungsmodalitäten berechtigt, den gemäß des jeweiligen Fertigungsstandes, angemessenen Teil der Vergütung auch schon vor Fälligkeit zu begleichen. Dies gilt auch bei noch nicht vollständig amortisierten Kosten für das INVESTITIONSGUT.

13. Ersatzteilversorgung

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der LIEFERANT verpflichtet, Ersatzteile für das INVESTITIONSGUT über den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 25 (fünfundzwanzig) Jahre nach ordnungsgemäßer Abnahme des INVESTITIONSGUTS zu angemessenen Bedingungen zu liefern.